Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial Intelligenz-Comptoir, dritten Damm № 1432.

No. 101. Montag, den 30. April 1832.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 27. April 1832.

Herr O. L. G. Referendarius Riedel von Marienwerder, log. im engl. Hause. Hr. Gutsbesitzer Feldt von Plock, Hr. Gutsbesitzer v. Lasewski von Sublenczyn, log. im Hotel de Thorn.

Abgereist: Hr. Professor Pomieczynski nach Pelplin. Hr. Lieut. Wroblewsky nach Neustadt.

Bekanntmachung.

Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18. December 1824., Abschnitt VI. §. 80— 89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Packete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet sein.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Packete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Brandtwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Packete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben 2c., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien 2c. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7. April 1832

Der General-Postmeister.

Nagler.

Avertissements.

Der auf der Brabank belegene, bisher zum Torf-Magazin benutzte Hof, welcher durch seine Lage zur Aufbewahrung von Torf, Holz, Ziegeln und ähnlichen Gegenständen, ganz vorzüglich geeignet ist, soll in einem

den 1. Mai c. Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause vor dem Herrn Calculator Bauer anstehenden Licitations-Termin in Erbpacht ausgeboten werden.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 30. März 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Der Einsaße Johann Salomon Nieß zu Neuteichsdorff und dessen Braut, Jungfrau Caroline Friederike Störmer zu Neuteich, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. d. M. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der von ihnen einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Marienburg, den 16. April 1832.

Königlich Preuß. Landgericht.

Den 11. Mai c. werden hier Meubles, Vieh und Hausgeräthe öffentlich versteigert werden; wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Putzig, den 23. April 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Zur Verpachtung des zum Nachlasse des Mitnachbars Johann Rechmann gehörigen Grundstücks in Heubude im Wege der Licitation auf ein Jahr, so wie zum Verkaufe des beweglichen Nachlasses, bestehend in Pferden, Kühen, Wagen, Schlitten, Haus- und Stallgeräthen, haben wir einen Termin auf

den 7. Mai c.

vor dem Herrn Stadtgerichts-Secretair Lemon in dem Grundstücke angesetzt, zu welchem Pacht- und Kauflustige dorthin vorgeladen werden.

Der Verkauf des beweglichen Nachlasses erfolgt gegen gleich baare Zahlung; der Pächter des Grundstücks ist verpflichtet, die Hälfte der gebotenen Pacht in dem Termine einzuzahlen, wonächst mit ihm sofort der Pacht-Contract abgeschlossen und das Grundstück übergeben werden wird.

Mit der Verpachtung desselben wird übrigens Vormittags und mit dem Verkaufe des beweglichen Nachlasses Nachmittags vorgegangen werden.

Danzig, den 24. April 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Höherer Bestimmung zufolge soll die Anschaffung mehrerer auf dem Vorwerk Warcz fehlenden Feuerlöschgeräthschaften, welche überhaupt auf 71 Rthl 10 Sgr. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hiezu ist ein Licitations-Termin auf

den 9. Mai c.

in dem Geschäftslocal des unterzeichneten Amts anberaumt, wozu Unternehmungslustige hiemit eingeladen werden.

Sobbowitz, den 21. April 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Zur fernerweitigen Verpachtung der Langgarter Wachbude nebst den Grasnutzungen auf den Deichdossirungen, Quellungen und Außendeichen von Rückforter-Schleuse bis zum Damm-Schlagbaum vor dem Werderschen Thore von jetzt ab, auf 1 oder 4 Jahre, haben wir zum künftigen Mittwoch den 2. Mai c. einen Licitations-Termin beim Gastwirth Ehoff am Sandwege angesetzt, und ersuchen resp. Pachtliebhaber, so wie den zeitherigen Pächter Herrn Wölm, sich am gedachten Tage und Orte um 10 Uhr Vormittags einzufinden, und ihre Offerten zu verlautbaren.

Die Pachtbedingungen sollen im Licitations-Termin bekannt gemacht werden, und hat daselbst der Plus-Licitant den Zuschlag und sofortige Uebergabe der Pachtgegenstände zu gewärtigen.

Die Vorsteher der Bürgerwiesen.

Wegen Verpachtung des im Carthäuser Kreise belegenen adlichen Guts Fitschkau soll das darin befindliche lebendige und todte Inventarium Montag den 4. Juni Vormittags 10 Uhr auf dem Hofe daselbst durch öffentlichen Verkauf gegen baare Bezahlung veräußert werden. Es befinden sich darunter 10 Pferde, 18 Ochsen, 1 Bulle, 6 Kühe, mehreres Jungvieh, Schweine, circa 200 mittelfeine Schaafe u. s. w. Das todte Inventarium ist ebenfalls in sehr gutem Zustande, und laden wir Kauflustige ein, sich an bemeldetem Tage zahlreich in Fitschkau einzufinden. Elbing, den 25. April 1832.

Curatorium der Pott. und Cowleschen Stiftung.

Entbindung.

Die heute Abend $10\frac{3}{4}$ Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau meldet ergebenst L. Bormann.

Danzig, den 27. April 1832.

Anzeigen.

Bei der Veränderung unseres Wohnorts danken wir hiemit für das uns bisher geschenkte Wohlwollen und empfehlen uns dem geneigten Andenken.

Reitsch und Frau.

Danksagung.

Dem Zahnarzt Herren Wosche fühle ich mich zum wärmsten Dank verpflichtet, denn durch seine rege Theilnahme an fremde Leiden, sanfte Geduld, und geschickte ärztliche Behandlung, bin ich von einem lebensgefährlichen Mundübel, welches in einem Knochenfraß der obern und untern Kinnlade bestand, und wobei mehrere Knochenstücke heraus genommen wurden, glücklich geheilt. Den Verlust meiner Zähne bedaure ich schon seit mehreren Jahren, und nur die Reste derselben, von denen ich jetzt auch befreit bin, verursachten das nun glücklich beseitigte Uebel. Durch die Kunst des Herrn Zahnarzt Wosche, besitze ich jetzt ein ganzes Gebiß künstlicher Zähne, welche sich durch Eleganz und Brauchbarkeit auszeichnen, und bei allen Verrichtungen des Mundes die gewünschten Dienste leisten.

Möge die Vorsehung diesen geschickten Arzt und Menschenfreund noch recht lange erhalten, und seine Bemühungen Leidenden zu helfen, stets mit einem so glücklichen Erfolge krönen. — Maria v. Pitrozewitz.

Danzig, den 27. April 1832.

20 Rthlr. Belohnung.

In der Nacht vom 26. bis 27. d. M. wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Boote genannt Maria Malwina (liegend am Jungfer-Speicher)

folgende Sachen gestohlen: 1 groß, 1 Schooner- und ein Klüver-Seegel, 1 neuer Telerenz-Troß 100 Faden, 1 Jagleine 100 Faden, 1 neue Troidelleine 120 Faden lang, 1 eiserne Ruderpinne, 1 eiserner Pumpen-Eimer, 1 eiserner Dragen, verschiedene Bolzen ꝛc. Wer mir zur Erlangung dieser Sachen hilft, oder den Thäter anzeigt, erhält obige Belohnung. C. G. Wallach.

Die fünf Hufen Land zwischen Jeschkenthal und Pitzkendorf belegen, zur Jaskischen Fidei Comm. Stiftung gehörig und vorzüglich zur Weide nutzbar, sollen zur diesjährigen oder auch mehrjährigen Nutzung

Montag den 7. Mai a. c. Vormittags 10 Uhr

verpachtet werden, und es werden Pachtlustige ersucht, sich an dem benannten Tag und Stunde in dem Großstückschen Grundstück in Pitzkendorff einzufinden. Nähere Nachricht vor und in dem Termin giebt der Oec.-Commiss. Zernecke, Frauengasse № 875.

Alle diejenigen, so an die verstorbene Wittwe Stäckeln früher verehelicht gewesene Groß noch Zahlungen zu leisten haben, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden; widrigenfalls wir die Sachen dem Stadtgerichte übergeben. Sollten aber noch einige etwas zu erhalten haben, so müssen sie in gesetzter Zeit sich mit ihrer Legitimation bei uns melden.

Die Hinterbliebenen.

Frachtgesuch.

Schiffer Daniel Grünert aus Schlesien ladet nach Nackel, Frankfurth a. O., Berlin und Magdeburg. Das Nähere bei J. A. Piltz, Schäferei № 49.

Nach Stettin

wird in kurzer Zeit Capt. J. F. Artel mit seinem Logger „Louise Königin von Preußen" genannt, von hier absegeln. Passagiere finden mit demselben eine bequeme Reisegelegenheit, auch ist noch Raum für mehrere Last Güter. Nähere Nachricht ertheilt Herr C. H. Gottel u. der Unterzeichnete. M. Seeger, Mäkl.

Vermiethungen.

In der Jopengasse ist eine Familienwohnung zu vermiethen. Das Nähere Langenmarkt № 496.

Das angenehm gelegene Haus mit 6 Zimmern, in der Hundegasse № 248. ist zu vermiethen. Das Nähere daselbst.

Eine freundliche Hinterstube nebst Boden ist auf dem Damm № 1428. noch zur rechten Zeit zu vermiethen.

Breitgasse № 1202. ist eine Hängestube mit Meubeln, auch wenn es gewünscht wird, mit Beköstigung an einzelne Personen zu vermiethen.

Das Local der ehemaligen französischen Kirche Hintergasse № 217., be-

stehend in einem geräumigen Saal, soll vermiethet werden. Nähere Auskunft darüber bei dem mitunterzeichneten Behrend Hundegasse № 309.

Danzig, den 28. April 1832.

Die Vorsteher der vereinigten Hospitäler zum Heil. Geist- und St. Elisabeth.

G. Baum. Trojan. Behrend. Schultz.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

a) Mobilia oder bewegliche Sachen.

Eine Parthie gesunder Apfel- und Birnbaumstämme, für die Herren Drechsler und Stuhlmacher brauchbar, ist billig zu verkaufen Heil. Geistgasse № 926.

Feine hamburger Raffinade, so wie alle übrigen Sorten Zucker erhält man in einzelnen Broden Hundegasse № 263. bei Aug. Höpfner.

Mit den schwersten besten weißen Tafel-Wachslichten 4 bis 16 aufs U, desgleichen Wagen-, Nacht-, Kirchen- und Handlaternen-Lichten 30 bis 40 aufs U, ächten engl. Sperma-Ceti-Lichten 4, 5, 6 und 8 aufs U, weißen mit Blumen und Devisen fein bemalten Wachsstöcken, ruff. gegossenen Talglichten 6, 8, 10 und 12 aufs U, weißem Scheibenwachs, gelbem Kronwachs, weißen und gelben Wachsstökken empfiehlt sich Jantzen, Gerbergasse.

Eine frisch milchende Ziege und ein Bock sind auf der Niederstadt Weidengasse № 450. zu verkaufen.

Vorzügliche schwarze Tinte pr. Stof à 6 Sgr., der halbe Stof à 3 Sgr. ist käuflich zu haben Frauengasse № 835.

Malz für Brauer und Brenner ist jederzeit zu haben. Das Nähere im Intelligenz-Komtoir, woselbst auch Proben sind.

Englisch Fensterglas in Körben und Rauten von 10 bis 20 Zoll Höhe, 7 bis 15 Zoll Breite verkauft Meyer, Jopengasse № 737.

Beste holl. Heringe in $1/16$ und Edammer-Käse werden verkauft Jopengasse № 564. bei H. W. Schmidt.

Ein fast neuer runder Fensterkopf mit Fenstern, Laden und Beschlag für einen Uhrmacher eingerichtet, ist billig zu verkaufen. Näheres Drehergasse № 1351.

Pecco-, Haysan-, Kugel- und Congo-Thee werden zu billigen Preisen verkauft Jopengasse № 737. bei Val. Gottl. Meyer.

Guter frischer Kalk vom diesjährigen Brande, welcher sich vorzüglich zum Mauern eignet die Tonne a 20 Sgr. excl. 1½ Sgr. Capitain-Geld ist zu haben Alt-Schloß № 1671. auf dem Torfhof bei Michaelis.

Eine zweijährige Ziege und ein Bock sind in der Sandgrube № 385. zu verkaufen.

Auf dem Gute Osseken bei Lauenburg stehen 12 Stück fette Ochsen und eine Kuh zum Verkauf.

Gute alte Bausteine stehen zum Verkauf. Nähere Nachricht Paradiesgasse № 371. eine Treppe hoch nach vorne.

Feuer=Versicherung.

Die Feuer=Versicherungs=Bank in Gotha wird nach beendigter Rechnung für das vorige Jahr eine Dividende von ungefähr 80 Procent auf die eingezahlten Prämien vergüten. Anträge zu Versicherungen von Grundstücken, Waaren und Mobilien werden ferner angenommen und besorgt in der Jopengasse № 729. bei Stobbe & v. Ankum.

Aufträge zur Versicherung gegen Feuersgefahr bei der Londoner Phönix=Assekuranz=Compagnie auf Grundstücke, Mobilien und Waaren, so wie zur Lebens=Versicherung bei der Londoner Pelikan=Compagnie werden von Gibsone & Co. angenommen im Comptoir Wöllwebergasse № 1991.

Die Aachener Feuer=Versicherungs=Gesellschaft, welche durch ihr Grund=Capital, durch loyale Versicherungs=Bedingungen und mäßige Prämien gerechte Ansprüche auf das Zutrauen des Publikums hat, empfiehlt sich zu Versicherungen durch die unterzeichnete Haupt=Agentur zu Danzig. Val. Gottl. Meyer, Jopengasse No. 737.

Quarantaine=Bestimmungen in Schweden und Norwegen.

Auszug aus einem Circulaire von dem Marine=Departement der Königl. Norwegischen Regierung, datirt Christiania, den 26. März 1832.

Unterm 17. d. M. haben Seine Majestät Nachstehendes allergnädigst beschlossen: „In Ansehung der Veranstaltungen, dem Eindringen der Cholera in das Reich zu wehren, wird Folgendes befohlen: 1) Daß alle Fahrzeuge, welche in Norwegen aus dem Auslande ankommen, sowohl vom Absegelungsorte, als auch von allen übrigen auswärtigen Plätzen und Häfen, mit welchen sie während der Reise in Berührung gekommen sind, mit gehörigen Gesundheits=Attesten versehen sein sollen, die von dem betreffenden Schwedisch=Norwegischen Consul oder Vice=Consul, oder, wenn kein solcher am Orte ist, von der Orts=Obrigkeit oder Sanitäts=Commission ausgestellt seyn müssen. Das Gesundheits=Attest muß die Angabe enthalten, ob die bösartige Cholera=Krankheit am Orte oder in der Umgegend verspürt werde. In Ermangelung eines solchen Gesundheits=Attestes wird das Schiff derjenigen Behandlung unterworfen, die mit Schiffen vorzunehmen ist, welche von verdächtigem Orte anlangen, insofern die an dem Ankunftsorte niedergesetzte Quarantaine=Commission nach angestellter reiflicher Untersuchung es nicht für nöthig erachten sollte, zu hinreichender Beruhigung, noch strengere Verhaltungs=Maaßregeln eintreffen zu lassen. 2) Bei Bestimmung der Quarantainezeit wird die Anzahl der Reisetage auf 4 (vier) Tage festgesetzt, von der Zeit an zu rechnen, da ein Schiff zuletzt vom angesteckten oder verdächtigen Orte ausgegangen ist, oder auf der See mit einem verdächtigen Schiffe im Verkehr gestanden, dergestalt, daß wo in diesen Fällen 4 Tage noch nicht verlaufen sind, so viel Tage als an den hier genannten fehlen, zu der Quarantainezeit noch hinzugefügt werden; wohingegen eine längere als 4 Tage dauernde Reisezeit bei der Quarantaine=Bestimmung nicht in Abrechnung kommt. 3) Die Quarantainezeit wird bestimmt: A. Für von verdächtigem Orte mit reinem Gesundheits=Attest ankommende Schiffe auf 5 (fünf) Tage. Hat das Schiff im oben angeführten Falle kein gutes oder zuverlässiges Gesundheits=Attest, so wird es nach Litt. B. behandelt. B. Für von angestecktem Orte kommende Schiffe, mit oder ohne Ladung, auf 10 (zehn) Tage." u. s. w.

Diese für Norwegen ergangene Festsetzung ist im Wesentlichen übereinstimmend mit der Königl. Verordnung d. d. Stockholm, den 17. März 1832, hinsichtlich des Quarantaine=Verfahrens in den schwedischen Häfen, deren §. 1. bestimmt: „Daß das Königl. Reichs=Commerz=Colligium zufolge des §. 3. der Königl. Quarantaine=Verordnung vom Jahre 1806 und auf Grund eingehender Benachrichtigungen allgemein bekannt zu machen habe, welche auswärtige Plätze als von der Cholera angesteckt zu betrachten, oder welche als dieser Krankheit verdächtig anzusehen sind, wonächst es dem gedachten Collegio obliegt, einen Ort für nur verdächtig zu erklären, wenn während eines Monats seit dem Eingange officieller Anzeige von dem Aufhören der Cholera daselbst, sich kein neuer Krankheitsfall zugetragen, und, wenn während noch eines Monats die Krankheit allda nicht weiter ausgebrochen, darüber an Sr. Majestät zu berichten, welche Höchstselbst prüfen wollen, wann für von selbigem Orte kommende Fahrzeuge jede Quarantaine werde eingestellt werden können."

Obige Anordnungen, welche bei dem unterzeichneten Consulate so wie in dem Vice-Consulaten zu Pillau und Memel näher eingesehen werden können, scheinen um so mehr der Veröffentlichung zu bedürfen, da durch den Sund gehende Schiffe öfter genöthigt sind in schwedische oder norwegische Häfen einzulaufen, in welchem Falle in Ermangelung des vorgeschriebenen Gesundheitspasses, eine 5 oder gar 10tägige Versäumniß zum Nachtheil für Schiff und Ladung entstehen würde.

Königsberg, den 14. April 1832.

Königl. Schwedisches und Norwegisches Consulat für Ostpreussen. Olof Berg.

Angekommene Schiffe zu Danzig den 26. April 1832.

Wm. Usher v. Boston, k. v. Hamburg m. Ball. Brig, Ellen, 156 T. Ordre.
E. Waux v. Sunderland, — Swienemünde — — Hetton 203 T. —
B. J. de Bör v. Hogesand k. v. Hamburg m. Stückg. Kuff, Vrindschap, 65 L. Ordre.
Joh. H. Kroog v. Elsfleth, k. v. Bremen m. Eisen, Frau Johanna 29 N. L. Hr. Focking.
Der Wind N. O. Den 25. nichts passirt.

Den 27. April.

Ber Jans Goosins v. Pekela, k. v. Delfzylk m. Ball. E. Smack, Gummegina, 60 N. Ordre.

Gesegelt.

C. F. Radmann nach Pillau mit Ball.
T. Wichard — Memel —
Der Wind N. O.

Getreidemarkt zu Danzig, vom 24. bis incl. 26. April 1832.

I. Aus dem Wasser: Die Last zu 60 Scheffel, sind $476\frac{1}{6}$ Lasten Getreide überhaupt zu Kauf gestellt worden. Davon 48 Lasten gespeichert, und ohne Bekanntmachung der Preise verkauft.

		Weizen.	Roggen zum Verbrauch.	Roggen zum Transit.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.
1. Verkauft,	Lasten: . . .	$380\frac{5}{6}$	30	—	—	—	$6\frac{1}{3}$
	Gewicht, Pfd:	126—133	118	—	—	—	—
	Preis, Rthl.:	150-$166\frac{2}{3}$	$81\frac{2}{3}$	—	—	—	$71\frac{2}{3}$
2. Unverkauft	Lasten: . . .	—	11	—	—	—	—
II. Vom Lande,							
	d Schfl. Sgr:	70	42	—	32	22	36

Thorn passirt vom 19. bis incl. 31. April und nach Danzig bestimmt: $54\frac{1}{2}$ Lasten Weizen.

Berichtigung. Intelligenz-Blatt № 100. pag. 1035. Zeile 4. v. unten, lies: „Es wünscht Jemand einen rc. Tisch zu kaufen", nicht „zu verkaufen".